EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.2.2019
COM(2019) 71 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Teilnahme an Verhandlungen über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185)

ANHANG

1. ZIELSETZUNGEN

Die Kommission sollte anstreben, im Zuge der Verhandlungen die nachstehend im Einzelnen dargelegten Ziele zu erreichen.

a) Bei den Verhandlungen sollte die vollständige Vereinbarkeit des Übereinkommens und der Zusatzprotokolle mit dem EU-Recht und den daraus erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Drittländern gewährten Ermittlungsbefugnisse, sichergestellt werden.

b) Insbesondere sollten die Verhandlungen sicherstellen, dass die in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts geachtet werden, einschließlich der Verhältnismäßigkeit, der Verfahrensrechte, der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, sowie der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten und elektronischer Kommunikationsdaten, wenn diese Daten verarbeitet werden, einschließlich der Übermittlung von Daten an Strafverfolgungsbehörden in Ländern außerhalb der Europäischen Union; ferner ist die Einhaltung der den Strafverfolgungs- und Justizbehörden diesbezüglich obliegenden Verpflichtungen sicherzustellen.

c) Das Zweite Zusatzprotokoll sollte darüber hinaus mit den von der Kommission vorgelegten Legislativvorschlägen für elektronische Beweismittel, einschließlich in ihrer durch die gesetzgebenden Organe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weiterentwickelten Form und schließlich in ihrer endgültigen (angenommenen) Form, vereinbar sein und Normenkollisionen verhindern. Dieses Protokoll sollte insbesondere das Risiko einer Kollision von im Rahmen eines künftigen Rechtsinstruments der EU ausgestellten Herausgabeanordnungen mit den Rechtsvorschriften eines Drittlandes, das Vertragspartei des Zweiten Zusatzprotokolls ist, so weit wie möglich reduzieren. In Verbindung mit geeigneten Garantien für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre würde es den EU-Diensteanbietern insofern die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften der EU zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre erleichtern, als ein solches internationales Übereinkommen eine Rechtsgrundlage für Datenübertragungen bieten kann, die in Reaktion auf Herausgabeanordnungen oder Ersuchen erfolgen, die durch eine Behörde einer nicht der EU angehörenden Vertragspartei des Zweiten Zusatzprotokolls ergehen und in denen die Offenlegung personenbezogener Daten oder elektronischer Kommunikationsdaten durch einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verlangt wird.

2. BESONDERE FRAGESTELLUNGEN

I. Verhältnis zum EU-Recht und anderen (möglichen) Übereinkünften

d) Es sollte sichergestellt werden, dass das Zweite Zusatzprotokoll eine Trennungsklausel enthält, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen untereinander weiterhin die Vorschriften der Europäischen Union und nicht das Zweite Zusatzprotokoll anwenden.

e) Das Zweite Zusatzprotokoll kann gelten, wenn keine anderen, spezifischeren internationalen Übereinkünfte bestehen, die die Europäische Union oder ihre

Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien des Übereinkommens binden; wenn es aber solche internationalen Übereinkünfte gibt, gilt das Zusatzprotokoll nur insoweit, als bestimmte Fragen nicht durch diese Übereinkünfte geregelt werden. Solche spezifischeren internationalen Übereinkünfte sollten daher Vorrang haben vor dem Zweiten Zusatzprotokoll, sofern sie den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens entsprechen.

II. Bestimmungen für eine effektivere Rechtshilfe

f) In den Bestimmungen über die „Sprachen von Ersuchen“ in der derzeitigen Fassung ist festgelegt, dass Anträge in einer für die ersuchte Vertragspartei annehmbaren Sprache abgefasst oder mit einer Übersetzung in eine solche Sprache versehen sein sollten. Die Europäische Union sollte den Entwurf und den vorläufig angenommenen erläuternden Bericht unterstützen.

g) Die im derzeitigen Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur „Rechtshilfe in Notfällen“ ermöglichen eine starke Beschleunigung von Rechtshilfeersuchen mittels elektronischer Übermittlung solcher Ersuchen, wenn die ersuchende Vertragspartei der Auffassung ist, dass ein Notfall vorliegt; Notfälle sind definiert als Situationen, in denen eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer natürlichen Person besteht. Die Europäische Union sollte den Entwurf und den vorläufig angenommenen erläuternden Bericht unterstützen. Der Umfang der Rechtshilfe sollte mit dem in Artikel 25 des Übereinkommens dargelegten Umfang übereinstimmen.

h) Hinsichtlich der Bestimmungen über „Videokonferenzen“ sollte sich die Europäische Union darum bemühen, dass das Zweite Zusatzprotokoll nach Möglichkeit mit den entsprechenden Bestimmungen der bestehenden internationalen Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens im Einklang steht. Die Bestimmungen sollten es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Einhaltung der geltenden Verfahrensrechte zu gewährleisten, die sich aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ergeben.

i) Was die Bestimmungen zum „Übernahmemodell “ betrifft, so sollte die Europäische Union darauf hinwirken, dass in den Textentwurf und die Begründung auch Elemente wie verbindliche maximale Fristen für Entscheidungen nationaler Behörden aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Nutzung des Übernahmemodells zu beschleunigten Verfahren führt; des Weiteren sollte sie sicherstellen, dass die Belastung der Diensteanbieter verhältnismäßig ist und dass gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

III. Bestimmungen zur Ermöglichung einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit Diensteanbietern in anderen Ländern

j) Hinsichtlich der Bestimmungen über eine „unmittelbare Zusammenarbeit mit Anbietern in verschiedenen Ländern“ sollte die Europäische Union dafür sorgen, dass das Zweite Zusatzprotokoll mit dem EU-Recht kohärent ist, dass es angemessene Garantien enthält und dass die Belastung für Diensteanbieter verhältnismäßig ist.

k) Was die Bestimmungen über „internationale Herausgabeanordnungen“ betrifft, sollte die Europäische Union sicherstellen, dass das Zweite Zusatzprotokoll geeignete Grundrechtegarantien enthält, wobei die verschiedenen Sensibilitätsebenen der betroffenen Datenkategorien und die in den europäischen Herausgabeanordnungen

für die verschiedenen Datenkategorien enthaltenen Garantien zu berücksichtigen sind.

l) Hinsichtlich der Bestimmungen über „internationale Herausgabeanordnungen“ sollte die Europäische Union nicht die Aufnahme von Garantien und Verweigerungsgründen in das Zweite Zusatzprotokoll ablehnen, die über die Vorschläge der Kommission zu elektronischen Beweismitteln – einschließlich in ihrer durch die gesetzgebenden Organe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weiterentwickelten Form und schließlich in ihrer endgültigen (angenommenen) Form – hinausgehen, wie beispielsweise eine Mitteilung und Zustimmung des Staates des Diensteanbieters und eine vorherige Überprüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle, sofern dies die Wirksamkeit des Rechtsinstruments nach dem Zweiten Zusatzprotokoll (beispielsweise in hinreichend begründeten Eilfällen) nicht unverhältnismäßig verringert. Zusätzliche Garantien und Verweigerungsgründe dürfen die Funktionsfähigkeit der Vorschläge der EU zu elektronischen Beweismitteln im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander nicht beeinträchtigen.

IV. Stärkere Garantien für bestehende Praktiken des grenzüberschreitenden Zugriffs auf Daten

m) Was die Bestimmungen über die „Erweiterung von Abfragen/Zugriffen auf der Grundlage von Benutzerrechten“ und „Ermittlungstechniken“ betrifft, sollte die Europäische Union dafür sorgen, dass das Zweite Zusatzprotokoll geeignete Grundrechtegarantien enthält. Daher sollte der Textentwurf auch die Bedingung enthalten, dass auf die im angeschlossenen Computersystem gespeicherten Daten vom ursprünglichen System aus rechtmäßig zugegriffen werden kann, dass der Zugriff notwendig und verhältnismäßig ist und keinen Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen in den Geräten nach Maßgabe der nachstehenden Garantien darstellt.

n) Die Europäische Union sollte auch sicherstellen, dass sie die derzeit in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Möglichkeiten für einen solchen Zugriff nicht einschränkt.

V. Garantien einschließlich Datenschutzanforderungen

o) Die Europäische Union sollte sicherstellen, dass das Zweite Zusatzprotokoll geeignete Datenschutzgarantien im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG enthält, die die Erhebung, Übermittlung und anschließende Nutzung personenbezogener Daten und elektronischer Kommunikationsdaten regeln, die in dem von der ersuchenden Behörde beantragten elektronischen Beweismittel enthalten sind. Diese Garantien sollten in das Zweite Zusatzprotokoll aufgenommen werden, wobei die Garantien in EU-Abkommen wie dem Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA und dem modernisierten Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) zu berücksichtigen sind. Diese Garantien sollten Datenverarbeitungssituationen im Kontext der Rechtshilfe zwischen Strafverfolgungsbehörden sowie der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern umfassen. Die Europäische Union sollte darauf hinarbeiten, dass diese Garantien für alle Ermittlungsbefugnisse gelten, also sowohl für die im Rahmen des Übereinkommens

bestehenden als auch die durch das Zweite Zusatzprotokoll geschaffenen Ermittlungsbefugnisse.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN UND SONSTIGE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Schlussbestimmungen des Zusatzprotokolls einschließlich der Bestimmungen zum Inkrafttreten, zu Vorbehalten, zur Kündigung usw. sollten, soweit dies möglich und angemessen ist, in Anlehnung an die Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) formuliert werden. Von Standardklauseln abweichende Bestimmungen sollten nur dann verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen oder den besonderen Umständen des Zweiten Zusatzprotokolls Rechnung zu tragen.